

Informationen zum „aktualisierten Bericht vom 4. Mai 2011“ (Drucks. 18/2957)

Vorab

Die Geschehnisse in der Nacht auf den 14.5.2006 sind seit Herbst 2006 durch die Betroffenen umfangreich und öffentlich zugänglich dokumentiert. Ende August 2006 konnten die Betroffenen Einsicht in eine Akte erhalten (nach mehreren vergeblichen Versuchen zuvor), in der die Beobachtungen der eingesetzten Polizeikräfte, mit Ausnahme der Observationspolizei MEK, enthalten waren. Die Akte dokumentiert eindeutig, dass

- sowohl eingesetzten Polizeistreifen wie auch der Einsatzzentrale bekannt war, dass die Betroffenen Federball im Bereich des Gerichtskomplexes in Gießen spielten. So enthalten die Vermerke entsprechende Passagen, dass diese Beobachtungen an die Einsatzzentrale weitergegeben wurden.
- die Observationspolizei MEK von der Einsatzzentrale im Polizeipräsidium Mittelhessen gesteuert wurde, während andere Polizeieinheiten mit den Betroffenen nicht in Kontakt kommen und diese auch nicht beobachten sollten. In den Vermerken von 1:00 Uhr und 1:42 Uhr geben jeweils Polizeistreifen an, dass sie von der Einsatzzentrale aufgefordert wurden, sich vom Geschehen zu entfernen. Sie berichten, dass die Observationspolizei zum Einsatz kommen solle.
- die Beobachtungen und Handlungen der Observationspolizei MEK erreichen in mehreren Fällen auch die Polizeistreifen, so dass nachgewiesen ist, dass die Informationen des MEK ständig bei der Einsatzzentrale eingingen, dort ausgewertet und zumindest teilweise weitergeleitet wurden. Das ist zum Beispiel aus dem Vermerk um 1:26 Uhr erkennbar, als die Betroffenen für 16 Minuten durch einen polizeitaktischen Fehler und ohne eigenes Wissen aus der polizeilichen Überwachung herausfahren (mit dem Fahrrad).
- auch die am Folgetag (14.5.2006 tagsüber) agierende Polizei (vor allem Staatsschutz) über die Abläufe der Nacht und insbesondere die Beobachtungen der Observationspolizei MEK informiert war. Das beweist sich vor allem durch die Nennung von Observationsergebnissen im Antrag auf Unterbindungsgewahrsam und durch die erteilte Anweisung an den Haftrichter, diese gegenüber dem Betroffenen zu verschweigen. Eine solche Anweisung, eine Observation zu verschweigen, kann nur erfolgen, wenn diese bekannt ist. Der Vermerk des Richters Gotthardt auf dem eingereichten Gewahrsamsantrag beweist eindeutig, dass die Polizei über die Observation informiert war, dass sie auch den Richter informierte und dass Polizei und Richter den gemeinsamen Tatplan entwickelten, die Observation zu vertuschen, um eine Inhaftierung wider besseren Wissens begründen zu können.

Diese und weitere Erkenntnisse sind seit Ende 2006 im Internet einsehbar. Mitte 2007 erschien das Buch „Tatort Gutfleischstraße“, in dem alle Abläufe mit Belegen dokumentiert waren. Am 2. September 2007 kaufte der Leiter der Staatsschutzabteilung im Polizeipräsidium Mittelhessen genau dieses Buch.

Die Belege für die obigen Vorab-Informationen und alle weiteren Angaben hier sind unter diesen Quellen zu finden. Zudem liegen immer noch Kopien der benannten Akten vor und können von interessierter Seite bei den Betroffenen eingesehen werden.

Zu den einzelnen Punkten

1.-5. Keine Ergänzungen.

6. Die Antwort zur Frage 6 enthält eindeutige Unwahrheiten. Der Hintergrund ist durch die oben vorab formulierten Informationen bereits erhellt. Danach ist völlig eindeutig, dass sämtliche beteiligten Einheiten der Polizei in einem ständigen Kontakt miteinander standen. Zudem liegen Vermerke vor, dass schon vor dem 14.5.2006 Einsatzbesprechungen mit verschiedenen dann beteiligten Einheiten über die taktischen Vorgehensweisen stattfanden. Schließlich sei auf die Presseinformation des Polizeipräsidiums Mittelhessen vom 15.5.2006 hingewiesen, in dem von einem „differenzierten polizeitaktischen Konzept“ die Rede ist. Auch das weist auf eine größere, abgestimmte Operation hin und zeigt, dass das jetzige Herbeiphantasieren von Chaos und Informationspannen bei der Polizei eine Schutzbehauptung ist, um die gezielten und bewussten Rechtsbrüche jetzt, wo sie sich nicht mehr gänzlich vertuschen lassen, als Versehen und Panne darzustellen. Hingewiesen sei zudem darauf, dass die benannte Presseinformation über den Schreibtisch im Büro des damaligen Innenministers Volker Bouffier ging. Auch das wäre nicht so gewesen, wenn es sich um eine niedrigschwellige Alltagshandlung mit den typischen Alltagspannenserien in der Polizei gehandelt hätte.

Insofern sind die Behauptungen, es sei „festgestellt“ worden, „dass aufgrund zu bemängelnder Informationsflüsse innerhalb der Polizei zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Unterbindungsgewahrsam den beschuldigten Polizeibeamtinnen und -beamten und anderen Entscheidungsträgern im Nachhinein als wichtig erkannte Informationen nicht vorlagen“ ebenso nachweislich falsch wie die Schutzbehauptung, „den eingesetzten Beamten sei die Bedeutung ihrer Wahrnehmung für die – auf einer anderen Ebene zeitgleich ablaufende Prüfung der Beantragung des Unterbindungsgewahrsams gegen Herrn B. teilweise nicht klar gewesen.“ Gerade das Letztere ist dadurch widerlegt, dass zwei Staatsschutzbeamte (die Herren Broers und Lutz, also männlich, d.h. nicht die in den Antworten des Ministeriums jetzt behauptete Sachbearbeiterin) mit einem Antrag ihres Dienststellenleiters Mann vor den Richter Gotthardt traten und diesen aufforderten, die Observation und ihre Ergebnisse zu verschweigen. Ein solches Verhalten setzt nicht nur voraus, dass sie um die Observation wissen, sondern auch, dass ihnen bewusst war, dass die Observationsergebnisse entlastend waren. Umso abwegiger ist die zusammenfassende Behauptung, „dass sich weder aus den überprüften Unterlagen noch den umfangreichen Zeugenvernehmungen Hinweise darauf ergeben haben, Erkenntnisse seien wesentlich unterdrückt worden.“

Die Polizei bzw. das Innenministerium stützen sich bei diesen Schutzbehauptungen nicht auf eigene Erkenntnisse und Auswertung der Akten, sondern auf die Beschlüsse der Staatsanwaltschaft. Die vorliegende Antwort ist also nicht, wie in den Vorbemerkung des Innenministers behauptet, aufgrund der nun vorliegenden Akten erfolgt, sondern basiert auf den Einstellungsbeschlüssen der Staatsanwaltschaft.

Diese Einstellungsbeschlüsse basieren aber auf keinerlei Ermittlungstätigkeit. Die Betroffenen haben die Akte zum Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Innenminister Volker Bouffier selbst eingesehen. Sie enthält keinerlei Hinweise auf irgendwelche Ermittlungstätigkeit. Nicht einmal Anhörungen/Vernehmungen der Beschuldigten sind in der Akte zu finden gewesen.

Hier erfolgt also ein Zirkelschluss, in dem sich verschiedene Stellen, die gleichermaßen in die Operation vom 14.5.2006 verwickelt waren, aufeinander berufen in ihrem Nichtwissen.

Dabei ist spätestens seit August 2006 nachgewiesen, dass eine Akte existiert, in der alle Abläufe nachvollziehbar werden – unter anderem, wie genannt, die Tatsache, dass den Leitstellen der Polizei und den beteiligten PolizeibeamtInnen das notwendige Wissen um die Abläufe vorlag.

7. Keine Ergänzungen

8. Die Antwort ist überwiegend verwirrend und unsubstantiiert. Mit den Ausführungen werden die Methoden, die zur Inhaftierung am 14.5.2006 führten, fortgesetzt. Vermutungen, die frei von jeglichem Beleg oder auch nur Hinweis sind, werden als Hinweise umgedeutet, um ein gewünschtes Ermittlungsergebnis zu erreichen.

So wird – wie auch bei der damaligen Gewahrsamnahme – die Behauptung aufgestellt, der Betroffene habe den Innenminister „unsachlich kritisiert“. Daher sei er für Sachbeschädigungen an dessen Anwaltskanzlei verantwortlich. Belege erfolgen weder für die „unsachliche Kritik“ noch dafür, dass diese Inhalte mit den Attacken auf die Anwaltskanzlei in Zusammenhang stehen. Die von Betroffenen ausgewerteten Fotos der Protestsprüche an der Anwaltskanzlei zeigen vielmehr eine Kritik gegen Polizeiwillkür in Thüringen durch den dortigen (damaligen) Innenminister und ebenfalls in der Gießener Kanzlei ansässigen Karl-Heinz Gasser.

Im jetzigen Bericht ist, die schon im Zusammenhang mit den 14.5.2006 aufgestellten Unwahrheiten erweiternd, nun auch noch davon die Rede, in der „unsachlichen Kritik“ am Innenminister Bouffier wurden „Schlagwörter benutzt, die sich später an zu schützenden Gebäuden im Stadtgebiet Gießen wiederfinden ließen.“ Auch hierzu erfolgt keinerlei Beleg. Es wird auch kein diesbezügliches Schlagwort beispielhaft genannt. Da die Attacken auf die Kanzlei der Nacht vom 14.5.2006 deutlich vorangingen, wären sie der Polizei auch schon zu dem Zeitpunkt bekannt gewesen und hätten im Unterbindungsgewahrsamsantrag benannt werden können. Dieses ist aber dort ebenso nicht der Fall gewesen wie in späteren, den Gewahrsamsantrag als rechtmäßig erklärenden Gerichtsurteilen Gießener Gerichte.

Völlig durcheinander gerät das offensichtlich nun erfolgende krampfhaft zusammenbauen verschiedener Vorkommnisse zur Vertuschung einer willkürlichen politischen Verfolgung bei den Behauptungen zu der Verurteilung, wegen der der Betroffene B. am 18.5.2006 zum Haftantritt geladen war. Auch diese Daten sind im Zuge der jetzigen Versuche, das Geschehen im Nachhinein reinzuwaschen oder zu vertuschen, zusammengestellt worden. Sie sind völlig konfus. Die Farbbatacke am 25.12.2005 hat zwar auch nach hiesigen Kenntnissen stattgefunden, allerdings hat diese nie zu irgendeiner Verurteilung, nicht einmal zu einer Anklage oder Ähnlichem geführt, weil es keinen Tatverdacht gab. Eine Pfändung hatte es zwar gegeben, aber es gab weder einen zeitlichen noch inhaltlichen Zusammenhang mit der Farbbatacke am 25.12.2005. Die Pfändungen wurden nach einem formalen Einspruch schnell wieder rückgängig gemacht, zumal willkürlich Eigentum eines Vereins und anderer Personen mitgenommen wurden, gegen den sich die Pfändung gar nicht richtete. Alle diese Vorgänge haben mit den Handlungen am 14.5.2006 nichts zu tun. Am 14.5.2006 und in den folgenden Auseinandersetzungen (Gewahrsamsantrag, Gerichtsbeschlüsse) wurde diese auch nie thematisiert. Sie sind jetzt als Vorwand einer vermeintlichen tatsächlichen Grundlage anzuführen, ist daher nichts als ein Ablenkungs- und Vertuschungsmanöver.

9. Keine Ergänzungen

10. Die Antwort mag korrekt sein, enthält aber – fragebedingt – keine Antworten zu den eigentlich wichtigen Fragen. Zum einen ist dieses der Umstand, ob dem Behördenleiter auch die Ergebnisse der Observation bekannt waren. Denn die Antwort belegt ja, dass er selbst die

Observation angeordnet hat. Außerdem ist den Akten zu entnehmen, dass alle Observationsergebnisse und auch die Mitteilungen beobachtender Objektschutzkräfte permanent an die Einsatzzentrale gingen. Der Weg von dort zum Polizeipräsidenten ist kurz. Wenn der Polizeipräsident aber davon Kenntnis hatte, dass die Betroffenen nicht als TäterInnen in Frage kommen, stellt sich die Frage, warum er die Entscheidung, die Gewahrsamnahme zu beantragen, mitgetragen hat.

Zudem stellt sich die Frage, wer noch über die Entscheidung Bescheid wusste. Bekannt aus den Akten ist, dass die Sachbearbeiterin beim Staatsschutz (mutmaßlich handelt es sich hier um KOKin Cofsky), ihre Kollegen Broers und Lutz sowie der den Gewahrsamsantrag unterschreibende Staatsschutzleiter Mann informiert waren. Ebenso ist klar, dass die BeamtenInnen der Einsatzzentrale und der Pvd in der Nacht informiert waren. Am 15.5.2006 verfasste die Presseabteilung eine Pressemitteilung, die zudem mit der Leitung des Innenministeriums abgestimmt wurde. Da hier von einem „differenzierten polizeitaktischen Konzept“ gesprochen wurde, ist erkennbar, dass auch diese Stellen davon informiert waren, dass es sich um eine umfangreichere Polizeiaktion handelte. Das zeigen auch die Vorbereitungen zum Einsatz, die von einer umfangreichen, intensiv vorbereiteten Operation zeugen. Der Einsatz der auf schwere Verbrechen spezialisierten Einsatzabteilung MEK spricht ebenfalls dafür.

Am 17. Mai 2006 veröffentlichte die FR einen Bericht, nach der Gießener Polizeikreise die gesamte Operation verwundert zur Kenntnis nahmen, weil hier offenbar eine übergeordnete Entscheidung getroffen wurde, die die Gießener Polizei bevormundete. Die Interpretation liegt nahe, dass es nicht die regionale Polizei war, die die Operation plante und anordnete, sondern Kreise auf Landesebene.

Bewiesen ist zudem, dass der Gießener Haftrichter informiert und gebeten wurde, die Observation zu verschweigen. Er notierte „Nicht sagen!“ auf dem Gewahrsamsantrag, wo die Observation vermerkt war.

11. In der Antwort wird vermerkt, dass es Objektschutzkräfte waren, die die Information vom Federballspiel an die Einsatzzentrale weitergaben: „Hierzu ist anzumerken, dass die Feststellung von Herrn B. beim Federballspiel im Bereich der Gerichtsgebäude in Gießen in dieser Nacht nicht durch Observationskräfte, sondern durch Objektschutzkräfte des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums (HBPP) erfolgte. Diese Informationen wurde jedoch ausweislich des Protokolls der Einsatzzentrale nicht dorthin mitgeteilt.“
Damit ist zwar nicht bewiesen, dass auch das MEK seine Informationen laufend durchgab (was wahrscheinlich ist, aber die Akten des MEK liegen bis heute nicht vor – auch die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat diese nie ausgewertet, was ihr Desinteresse an tatsächlichen Ermittlungen dokumentiert). Aber es ist gerade bewiesen, dass die der Gießener Einsatzzentrale direkt zugeordneten Kräfte über das Federballspiel informiert waren und diese auch ordnungsgemäß meldeten. Außerdem wird festgestellt: „In den Morgenstunden des 14.05.2006 erfolgte die Unterrichtung u.a. des Leiters der Abteilung Einsatz sowie des Polizeipräsidenten über die Vorkommnisse in der Nacht.“
Damit ist klar, dass die Gesamt der Verantwortlichen in den Polizeistrukturen Mittelhessens umfassend informiert waren und folglich bewusst und absichtlich die Straftaten der Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Verfolgung Unschuldiger, falscher Verdächtigung und – nämlich in der Pressemitteilung vom 15.5.2006 – üblen Nachrede begingen.

Das ist von Bedeutung, weil an anderer Stelle in der Antwort des Innenministeriums weiterhin behauptet wird, die Gewahrsamnahme sei Folge von Informationspannen gewesen. Das ist offensichtlich nicht der Fall. Sie erfolgt wider besseren Wissens

12. Bis 15. Keine Ergänzungen

16. Zu der Frage der im Einsatz befindlichen Personen ist zu ergänzen, dass sich das MEK weiterhin im Einsatz befand. Es wurde erst am 18.5.2006 durch die Betroffenen in und um die Ortschaft Saasen entdeckt und in Folge dieser Entdeckung abgezogen.

Im ersten Absatz auf Seite 9 findet sich dann die Behauptung, dass die Vermerke der Beamten über das Federballspiel „erstmal“ am 22.5.2006 vorgelegt wurden. Das mag für die schriftliche Version stimmen, allerdings enthalten die Vermerke ja auch die – zudem unbestrittene – Darstellung, dass diese Beobachtungsergebnisse sofort fernmündlich an die Einsatzzentrale durchgegeben wurden. Es ist also nicht erst am 22.5.2006 in der Polizeizentrale bekannt geworden, dass das Federballspiel stattfand. Sondern dieses war laufend bekannt.

Nicht bekannt war es höchstens der Sachbearbeiterin beim Staatsschutz, denn diese kam erst in den Dienst, als der Festnahmebefehl von 3.01 Uhr bereits herausgegangen war. Der Befehl zur Festnahme der Betroffenen erfolgte von genau der gleichen Einsatzzentrale, die laufend über das Federballspiel informiert war. Der Unterbindungsgewahrsam fusste auf diesen Festnahmebefehl, denn die Festnahme ist nie anders begründet worden als mit den gleichen erfundenen Vorwürfen wie der Unterbindungsgewahrsam.

Auf Seite 9 unten wird vom „Observationsbericht des HLKA vom 14.05.2006“ gesprochen. Auch hier stellt sich die Frage, um was es sich hierbei handelt. In den den Betroffenen bekannten Ermittlungsakten ist nichts dieser Art zu finden gewesen. Es erscheint völlig abwegig, dass das MEK das Federballspiel nicht bemerkt oder erwähnt haben könnte. Schließlich wurde dieses in provozierend deutlicher Form an so einfach erkennbaren Plätzen vollzogen, dass selbst vorbeifahrende Streifenwagen dieses sofort erkannten.

Die Antworten zu Frage 16 zeugen insgesamt davon, dass hier ein Zirkelschluss versucht wird. Die Polizei (und andere) vertuschten, die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat keine Ermittlungen durchgeführt, sondern – voraussichtlich politisch motiviert – festgestellt, dass keine Hinweise auf Fehlverhalten zu finden seien. Und die Polizei stützt sich nun wieder auf das ermittlungslöse Ergebnis der Staatsanwaltschaft. So vermeiden alle Beteiligten, auf die völlig eindeutigen Inhalte der Akten einzugehen.

17. und 18. Keine Ergänzungen

19. Die abschließenden Formulierungen, die unter Punkt 19 erfolgen, sollen die Abläufe erstens als „bedauerlichen Einzelfall“ und zweitens als Folge von Pannen darstellen. Dass Letzteres nicht zutrifft, ist aus der Akte zu ersehen und oben ausführlich erläutert worden. Der Hinweis auf den „bedauerlichen Einzelfall“ muss ebenfalls zurückgewiesen werden. Die Betroffenen haben nicht nur diesen Fall, sondern mehrere andere vergleichbare Fälle untersucht und mehrfach die Erfindung von Straftaten und Herstellung von Beweismitteln bei der Polizei selbst nachgewiesen. Diese Recherchen sind unbestritten und ebenfalls teilweise in Gerichtsurteilen festgestellt geworden. Das bereits genannte Buch „Tatort Gutfleischstraße“ enthält hierzu weitere Angaben.

FdR:

Jörg Bergstedt, 3.6.2011